

Bundessozialgericht

9a RH (V) 1/85

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

.....,

Beklagter und Antragsgegner,

beigeladen:

.....

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat am 16. April 1985
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren vor
dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz -SGG- iVm § 114 Zivilprozeßordnung, beide idF des Gesetzes über Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980, Bundesgesetzblatt I S 677). Die Rechtsverfolgung des Klägers ist jedoch aussichtslos.

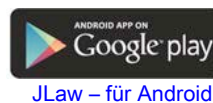
Eine Revision des Klägers kann nicht erfolgreich sein.

Nach dem Vorbringen des Klägers ist er als dreijähriges Kind am 8. September 1939 bei einem deutschen Luftangriff auf Warschau durch eine Bombenexplosion am Kopf schwer verletzt worden; die dadurch hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde von einem Versorgungsarzt auf 50 vom Hundert geschätzt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat hierzu ausgeführt, daß dem Kläger ein Anspruch nach § 7 Bundesversorgungsgesetz (BVG) nicht zustehe. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden. Der Kläger ist weder Deutscher noch deutscher Volkszugehöriger. Die Voraussetzungen in § 7 Abs 1 Nr 3 BVG liegen bei ihm ebenfalls nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist das BVG anzuwenden auf andere Kriegsoffer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BVG haben, wenn die Schädigung in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist. Der Kläger hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

nicht im Geltungsbereich des BVG; außerdem ist die Schädigung, die durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist, nicht in Deutschland oder in einem damals deutsch besetzten Gebiet eingetreten. Warschau war am 8. September 1939 von den deutschen Truppen noch nicht besetzt. Der Kläger weist demgegenüber darauf hin, daß die deutsche Wehrmacht am 8. September 1939 bis zum Vorfeld der polnischen Hauptstadt vorgedrungen gewesen sei. Er meint, daß dieser Umstand ausreiche, um die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Nr 3 am Ende zu erfüllen. Dem kann jedoch nicht beige- pflichtet werden. Ein Gebiet ist erst dann von der deutschen Wehrmacht besetzt gewesen, wenn es sich tatsächlich in ihrer Gewalt befunden hat. Das Wesensmerkmal dieses Tatbestandes ist die Effektivität der Herrschaft; die Besetzung erstreckt sich nur auf Gebiete, in denen diese Gewalt tatsächlich hergestellt ist und ausgeübt werden kann (BSGE 19, 197, 198).

Ein Anspruch des Klägers kommt auch nicht nach § 8 BVG in Betracht. Hiernach kann in anderen als den in § 7 bezeichneten, besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung gewährt werden. Der vorliegende Sachverhalt ist als ein "anderer" Fall als der in § 7 BVG bezeichnete iS des § 8 BVG anzusehen. Nach seinem Vortrag hat der Kläger durch unmittelbare Kriegseinwirkung (§ 5 Abs 1 Buchst a BVG) eine gesundheitliche Schädigung erlitten (BSG SozR 3100 § 8 Nr 3).

Der Fall des Klägers ist jedoch nicht "besonders begründet" iS des § 8 Abs 1 BVG. Dies kann nur durch eine Beziehung zum BVG,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



insbesondere zu seinen Vorschriften über den anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 7), inhaltlich bestimmt und begrenzt werden (BSG SozR 3100 § 8 Nr 1). In diesem Zusammenhang hat das LSG zu Recht darauf hingewiesen, daß der Kläger die im BVG für die Gewährung einer Entschädigung an ausländische Staatsangehörige aufgestellten Voraussetzungen in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt. Eine Begründung aus dem BVG für eine Entschädigung des Klägers ist deshalb nicht zu erkennen. Grundsätzlich wäre für die Annahme eines solchen Ausnahmefalles erforderlich, daß der zur Entscheidung stehende Sachverhalt dem in § 7 Abs 1 BVG geregelten ähnlich ist oder nahe steht. Ein Anspruch des Klägers scheitert bereits daran, daß er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BVG hat. Er hat in diesem Territorium auch weder vor noch nach dem Kriege längere Zeit gewohnt; insbesondere ist ihm ein Aufenthalt in diesem Bereich nicht durch rechtstaatlich nicht zu vertretende Maßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht worden. Damit entfällt jede Beziehung des Klägers zu dem in § 7 BVG genannten Personenkreis.



Nach alledem ist dem Kläger wegen Aussichtslosigkeit einer Revision Prozeßkostenhilfe nicht zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)